

Schleppschlauchobligatorium ab 2022

Ausgangslage

Der Bundesrat hat anfangs 2020 Änderungen an drei Verordnungen im Umweltbereich genehmigt. Eine davon hat die Landwirtschaft betroffen, da der Umgang mit Gülle in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) neu geregelt wurde. So sollten ab dem 1. Januar 2022 das Ausbringen der Gülle mit dem Schleppschlauch obligatorisch werden, wo es topografisch möglich ist.

Die Motion von Ständerat Peter Hegglin wurde am 17.06.2020 eingereicht. Er forderte, dass der Schleppschlaucheinsatz auch nach 2021 durch die Weiterführung von finanziellen Anreizsystemen zielführend gefördert wird. Das Obligatorium sei aus der LRV zu streichen. Der Ständerat hatte die Motion am 24.09.2020 angenommen. Am 17.06.2021 hat der Nationalrat die Motion abgelehnt. Somit wird ab dem 01.01.2022 der Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren obligatorisch.

Wie ist der Vollzug?

Ab 2022 müssen Flächen mit Hangneigungen bis 18 % durch geeignete Verfahren emissionsarm begüllt werden. Betriebe, welche weniger als 3 Hektaren begüllbare Flächen aufweisen, sind von dieser Pflicht ausgenommen. Als emissionsarme Verfahren gelten Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiler, Schlitzdrillverfahren oder eine schnelle Einarbeitung im Ackerbau (die ausgebrachten flüssigen Hofdünger müssen innerhalb des gleichen Tages im Boden eingearbeitet werden). Folgende Kriterien müssen eingehalten werden, damit Ausbringssysteme als Schleppschuh gelten:

- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte werden direkt auf der Bodenoberfläche abgelegt.
- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte fliessen ohne Überdruck aus der Verteilleitung auf den Boden und es tritt kein Verspritzen am Boden auf, das zu einer erhöhten flächigen Verschmutzung führt.
- Durch den direkten Ausfluss werden maximal 20% der Bodenoberfläche begüllt.
- Beim Wenden und auf der Manövrierfläche dürfen maximal 35% der Fläche begüllt werden.

Unter der begüllbaren Fläche versteht man die düngbare Fläche abzüglich folgender Kulturen:

- Wenig intensiv genutzte Wiesen (Kulturcode 612)
- Reben (Kulturcode 701, 717)
- Permakultur (Kulturcode 725)
- Obstanlagen (Kulturcode 702, 703, 704, 730, 731)
- Hochstammfeldobstbäume (Kulturcode 921, 922, 923) der Qualitätsstufe II
- Isolierte Bewirtschaftungsflächen kleiner 25 Aren

Ausnahmen sind vorgesehen, wenn auf Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren:

- a) aus Sicherheitsgründen nicht anwendbar sind,
- b) Aufgrund der Zufahrt die Erreichbarkeit nicht möglich ist oder
- c) wenn der Einsatz wegen knapper Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Ob ein Betrieb in die Pflicht fällt, wird erstmals im Februar 2022, im Rahmen der Strukturdatenerhebung überprüft und festgehalten. Die Flächen werden im Agate gekennzeichnet, für welche die Pflicht gilt.

Einzelbetriebliche **Ausnahmegesuche** können voraussichtlich im Rahmen der Datenerhebung digital eingereicht werden. Folgende Gründe sind möglich:

- Lieferengpässe der emissionsmindernden Verteiler
- Auf bestimmten Flächen keine Anwendung aus technischen oder betrieblichen Gründen möglich.

Die Anforderungen werden im Rahmen der ÖLN-Kontrollen überprüft. Im Jahr 2022 führen Mängel zu keinen Kürzungen oder Sanktionen. Ab 2023 führt das Nichteinhalten der Anforderungen zu einer Kürzung bei den Direktzahlungen. Laut aktuellem Stand muss bei Nichteinhalten aber mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.